

Nutzungsvereinbarung

Zum Gebäudekomplex des Klosters Bentlage gehört die sogenannte Ökonomie. Dort ist eine druckgrafische Werkstatt eingerichtet, die im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen (Workshops, Ausstellungen) nicht-gewerblich genutzt wird. Die bisher geltende mit der Kloster Bentlage gGmbH abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 17.06.2010 wird aufgrund des Betriebsformwechsels gegenstandslos.

Darum schließen die **Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage**, vertreten durch den Betriebsleiter Gerrit Musekamp, Bentlager Weg 130, 48432 Rheine - nachfolgend Kloster Bentlage genannt -

und die **Druckvereinigung Bentlage e.V.**, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Knut Willich, Bentlager Weg 130, 48432 Rheine - im folgenden Druckvereinigung genannt -

zum 01.01.2019 diese **neue Vereinbarung**:

§1 Nutzungsobjekt

(1) Das Kloster Bentlage stellt der Druckvereinigung die zur Ökonomie gehörende Druckwerkstatt, bestehend aus den drei Räumen „Tenne“, „Kutschenremise“ und „Zimmer 3, Büroraum Bauernhaus“ unentgeltlich und grundsätzlich für nichtkommerzielle Zwecke zur Verfügung. Ausnahmen sind mit dem Kloster Bentlage abzustimmen.

(2) Die aktive Nutzung ist zeitlich auf die Monate Februar bis November eines jeden Jahres beschränkt. Aus energetischen Gründen findet in den Monaten Dezember und Januar kein Betrieb statt. Allerdings ist es der Druckvereinigung gestattet, auch in diesen Monaten Reparatur- und Pflegearbeiten am Inventar auszuführen.

3) Die Nutzung ist inhaltlich auf die Ausrichtung von künstlerisch-kreative Tätigkeiten mit dem Schwerpunkt Druckgrafik begrenzt, deren Termine im Rahmen der jährlichen Jahresplanung mit dem Kloster Bentlage abzustimmen sind. Sie gelten dann für beide Seiten als verbindlich vereinbart. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Klosters Bentlage möglich.

§2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt.

§3 Kosten / Leitungsnetze

(1) Das Kloster Bentlage trägt die Heiz-, Strom-, Wasser- und Abwasserkosten und die anteiligen W-Lan-Kosten. Etwaige weitere Kosten trägt die Druckvereinigung.

(2) Die Druckvereinigung darf die vorhandenen Leitungsnetze nur in dem Umfang in Anspruch nehmen, dass keine Überlastung eintritt. Bei Zuwiderhandlungen ist sie verpflichtet, für entstehende Schäden Ersatz zu leisten.

(3) Für den Fall, dass Gas-, Strom-, und Wasserversorgung oder Entwässerung unterbrochen werden oder dass Überschwemmungen oder sonstige Schadensereignisse ohne Verschulden des Klosters Bentlage eintreten, stehen der Druckvereinigung diesem gegenüber keinerlei Rechte zu.

§4 Zustand des Nutzungsobjektes

(1) Die Druckvereinigung übernimmt die Druckwerkstatt in dem Zustand, in dem sie sich am 01.01.2019 befindet. Sie erkennt den Zustand als vertragsgemäß an.

Ein Recht auf Schadensersatz wegen etwaiger Mängel besteht auf keinen Fall.

Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten wie übernommen zurückzugeben.

(2) Der Druckvereinigung ist bekannt, dass der gesamte Gebäudekomplex unter Denkmalschutz steht und darum Veränderungen an der Bausubstanz nicht vorgenommen werden dürfen.

§5 Unfallverhütung und Brandschutz

Die Druckvereinigung verpflichtet sich zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften:

- Feuerlöschgeräte dürfen nicht von ihrem in den Rettungsplänen ausgewiesenen Standorten entfernt werden.
- Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder abgehängt werden.
- Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.
- Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- Vorräte brennbarer Flüssigkeiten, wie z.B. Druckfarben und Lösungsmittel, sind in einem geeigneten Gefahren-/Stahlschrank aufzubewahren. Tagesmengen dürfen am Arbeitsplatz stehen und müssen nach Gebrauch im Gefahrenschrank gelagert werden.
- Alle von der Druckvereinigung eingebrachten elektrischen Betriebsmittel sind gemäß den DGUV-Vorschriften regelmäßig zu prüfen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Druckvereinigung zur Einhaltung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und zu ihrer Weitergabe an Mitarbeiter, Beauftragte und Nutzer der Druckwerkstatt.

§6 Obhutspflicht der Druckvereinigung

(1) Die Druckvereinigung verpflichtet sich, die Druckwerkstatt samt vom Kloster Bentlage gestelltem Inventar sowie die Zugangswege und das weitere Umfeld der Ökonomie schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem Kloster Bentlage unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte Schäden haftet die Druckvereinigung.

(2) Die Druckvereinigung haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Mitglieder, Unternutzer, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit ihrem Willen in der Druckwerkstatt aufhalten und diese aufsuchen, verursacht worden sind.

(3) Im Schadensfall ist die Druckvereinigung in der Beweispflicht.

(4) Die Druckvereinigung hat Schäden, für die sie einstehen muss, unaufgefordert zu beseitigen. Andernfalls kann das Kloster Bentlage die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Druckvereinigung vornehmen lassen.

(5) Folgt auf eine Nutzung eine weitere Nutzung, bzw. auf eine Veranstaltung eine weitere Veranstaltung, so ist zwischenzeitlich von der Druckvereinigung Bentlage die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Druckwerkstatt und des dortigen Inventars zu überprüfen. Etwaige Schäden sind zur Zuordnung der Verantwortlichkeit zu protokollieren und unmittelbar dem Kloster Bentlage bekannt zu geben.

6) Die Druckvereinigung trägt in ihrer Werkstatt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Ausstattung für Maßnahmen zur Ersten Hilfe.

§7 Unternutzung

Einer Unternutzung durch Dritte muss das Kloster Bentlage im Rahmen der verbindlichen Jahresplanung zugestimmt haben.

§8 Verbot baulicher Veränderungen

(1) Die bauliche und technische Veränderung der Räume und der technischen Versorgungseinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Es besteht Denkmalschutz. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Klosters Bentlage möglich.

(2) Die Druckvereinigung hat allerdings solche Maßnahmen des Klosters Bentlage oder der Stadt Rheine zu erdulden, die zur Erhaltung des Baukörpers und der technischen Einrichtungen erforderlich sind.

§9 Verkehrssicherungspflicht

Für die Dauer der Nutzung der Druckwerkstatt haftet die Druckvereinigung für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt das Kloster Bentlage von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei.

Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes der Druckwerkstatt entstanden ist, dessen Behebung das Kloster Bentlage unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

§10 Betreten der Druckwerkstatt durch das Kloster Bentlage

Mitarbeiter des Klosters Bentlage haben jederzeit das Recht, die Druckwerkstatt zu betreten und zu besichtigen. Eine vorherige Ankündigung ist nur erforderlich, wenn Veranstaltungen der Druckvereinigung gemäß der gemeinsamen Jahresplanung stattfinden.

§11 Schlüsselgewalt

(1) Die Vorstandmitglieder der Druckvereinigung erhalten die zum Betrieb notwendigen Schlüssel für die Zugänge der Druckwerkstatt. Die Ausgabe wird schriftlich dokumentiert. Diese dürfen nicht an dritte Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes der Druckvereinigung sind, weitergereicht werden.

(2) Im Rahmen und für die Dauer von Veranstaltungen werden dem von der Druckvereinigung benannten Leiter weitere benötigte Schlüssel der Druckwerkstatt zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgen während der regulären Öffnungszeiten im Informationsbüro des Klosters Bentlage werden schriftlich dokumentiert.

(3) Die Druckvereinigung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Schlüssel nur für die Nutzung der Druckwerkstatt in den vereinbarten Zeiten verwendet, nicht an Dritte weitergegeben und nicht vervielfältigt werden. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, den Verlust eines Schlüssels unverzüglich dem Kloster Bentlage anzuzeigen.

(4) Bei Verlust eines der ausgegebenen Schlüssel ist das Kloster Bentlage berechtigt, die Schließanlage auf Kosten der Druckvereinigung auszutauschen.

§12 Haftung

(1) Die Druckvereinigung stellt das Kloster Bentlage von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Handwerkern und sonstigen Dritten sowie für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Die Druckvereinigung verzichtet bereits jetzt auf eigene Haftpflichtansprüche gegen das Kloster Bentlage und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen das Kloster Bentlage und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Dies nimmt den Verzicht bereits jetzt an.

§13 Versicherung

Die Druckvereinigung hat bei Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzuschließen und dem Kloster Bentlage durch umgehende Überlassung einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

Der Abschluss einer Inventarversicherung und einer Schlüsselerlustversicherung durch die Druckvereinigung wird empfohlen.

§ 14 Ansprechpartner

Ansprechpartnerin im Rahmen des Nutzungsverhältnisses ist für die Druckvereinigung ausschließlich die Betriebsleitung des Klosters Bentlage.

Ansprechpartner/in für diese ist der /die 1. Vorsitzende der Druckvereinigung.

§ 15 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Räume von den von der Druckvereinigung gehörenden Gegenständen zu leeren und besenrein zurückzugeben. Die Druckvereinigung hat sämtliche Schlüssel - auch vertragswidrig selbst beschaffte - zurückzugeben. Sie haftet für sämtliche Schäden, die dem Kloster Bentlage aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen.

§ 16 Sonstiges

- (1) Die Nutzungsvereinbarung vom 17.06.2010 ist bei Abschluss dieser Vereinbarung einvernehmlich aufgehoben.
- (2) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit der anderen Teile Vertrages nicht.
- (4) Jede Partei hat ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten.

Rheine, den

Gerrit Musekamp
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage

Knut Willich
Druckvereinigung Bentlage e.V.